




„Recht haben
&
Recht bekommen
im
Sozialstaat Deutschland

Datum
Veranstalter
Logo

Seite 1

BLUME/KISCHKO RECHTSANWÄLTE

Foto: BMAS „Ratgeber für behinderte Menschen“

Blume/Kischko Rechtsanwälte




Rechtsanwalt Mark Kischko
Referent
- Familienrecht - Sozialrecht - Erbrecht -
Arbeitsrecht - Medizinrecht

Am Mühlentor 4
17489 Greifswald
www.blume-kischko.de

Seite 2

BLUME/KISCHKO RECHTSANWÄLTE

Sozialstaat Deutschland?

Themen

- Grundlagen/Werkzeuge sozialrechtlicher Ansprüche
- Rechtsschutz
- Einzelfragen insbesondere Erwerbsminderungsrente und Teilhabe

„Irgendetwas in unserer gesellschaftlichen Organisation scheint nicht in Ordnung zu sein. Offensichtlich sind wir nicht in der Lage, ein Klima sozialer Geborgenheit zu schaffen, trotz des Aufspannens eines sozialen Netzes. Offensichtlich haben wir nicht zureichend realisiert, dass Lebensstandard kein Ausweis oder Gradmesser für Menschlichkeit ist. Menschlichkeit kann man nicht organisieren, sondern nur leben. „

*Rupert Lay: Vom Sinn des Lebens, Frankfurt/M - Berlin: Ullstein, 1990, S. 81
ISBN: 3548346847*

Was verstehen Sie unter Recht?

- Recht haben
- Recht bekommen
- Gerechtigkeit / Ungerechtigkeit
- Recht für den Einen – Unrecht für den Anderen?
- Recht ist subjektiv – oft vom „Glück“ abhängig
- Recht kann man sich nur „holen“, wenn man Geld hat!
- Sozialrecht? Soziales Netz?

Seite 5

BLUME/KISCHKO RECHTSANWÄLTE

Gründe für Leistungsbedarf

- Krankheit / Unfall / Tod
- Siechtum / Behinderung
- Arbeitsplatzverlust, -unfall
- Trennung vom Lebenspartner, Schulden
- Mobbing in Familie und Beruf
- Einwanderung und Grundversorgung uvm.

Seite 6

BLUME/KISCHKO RECHTSANWÄLTE

Grundlagen der Rechte und Pflichten im Sozialrecht

Sozialrecht:

1. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Rehabilitationsleistungen (stationäre Behandlung, Umschulung)
2. Teilhabe am Arbeitsleben, Eingliederung
3. EM –Rente; BG Rente; Opferrente (OEG);
4. Grundsicherung, SGB II, Sozialhilfe, Wohngeld
5. Pflegeleistungen (Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Kombipflege, Haushaltshilfe), Anschaffung und Umbau Kfz, Fahrerlaubnizuschluss,
6. Leistungen der Jugendhilfe
7. Leistungen der Krankenversicherung (Behandlung, Arzneimittel...)



Foto: BMAS „Ratgeber für behinderte Menschen“

Seite 7

BLUME/KISCHKO RECHTSANWÄLTE

Grundlagen der Rechte und Pflichten im Sozialrecht

Begriffe:

Leistungsträger/ Behörde

= Arbeitsgemeinschaft Bundesanstalt für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung, Krankenkasse, Pflegekasse, Sozialamt, Jugendamt, etc pp.

Bescheid

= Entscheidung einer Behörde

Rechtsbehelfsbelehrung

= Hinweis/ Belehrung über mögliche Einlegung eines Rechtsbehelfs.

Monatsfrist

= z.B. 22.12.15 bis 22.01.2016 Zugang bei der Behörde

Seite 8

BLUME/KISCHKO RECHTSANWÄLTE

Grundlagen der Rechte und Pflichten im Sozialrecht

KEIN Formzwang § 9 SGB X, 17 SGB I

Nach Antrag - Mitwirkung bei der Datenerhebung (Formblätter)

Amtsermittlungsgrundsatz § 20 Abs. 1 SGB X

Sowohl die Leistungsträger als auch die Sozialgerichte/Verwaltungsgerichte sind verpflichtet, alle Sachverhalte/ Tatsachen und Aspekte eines zu entscheidenden Sachverhaltes sowohl unter dem Gesichtspunkt der Interessen der Versichertengemeinschaft, als auch zu Gunsten des Antragstellers zu prüfen und ggf. eigene Ermittlungen anzustellen.

Grundlagen der Rechte und Pflichten im Sozialrecht

Antragsgrundsatz / teilweise persönliche Antragstellung

1. **JEDER** hat das Recht, einen Antrag zu stellen und sein Bedürfnis oder Anliegen mitzuteilen
2. Ein Antrag kann bei **JEDEM** Leistungserbringer nach dem SGB gestellt werden (Prioritätsprinzip, § 2 Abs. 1 SGB X).
3. Ist ein Träger unzuständig, muss er den Antrag unverzüglich an den zuständigen Träger weiterleiten.

Grundlagen der Rechte und Pflichten im Sozialrecht

Beschleunigungsgrundsatz

1. Frist zur Antragsentscheidung – 6 Monate
2. Frist zur Entscheidung über Widerspruch – 3 Monate

Seite 11

BLUME/KISCHKO RECHTSANWÄLTE

Durchsetzung von Rechten

Widerspruch

- Rechtsbehelfsbelehrung oder Überschrift „Bescheid“ auch „Abänderungsbescheid“
- innerhalb 1 Monats bei der Behörde einzulegen
- Bescheid ohne Rechtsbehelfsbelehrung = 1 Jahr Widerspruchsfrist
- Bezeichnung des angegriffenen Bescheides/ Zeitraums
- Angabe / Benennung des Grundes

Seite 12

BLUME/KISCHKO RECHTSANWÄLTE

Wege zum Leistungsbezug (Geld/ Sachleistungen)

4. Rechtsschutzmöglichkeiten:

a. Beratungshilfe / Beratung bei Rechtsanwalt

(Antragsverfahren/ Widerspruchsverfahren)

Zuständigkeit: Amtsgericht des Wohnortes.

kein Verweis auf Beratung durch ARGE/ BA!

Kostenlose Rechtsberatung an den Amtsgerichten

Kostenfreie anwaltliche Beratungsstellen für

mittellose Bürger in **Anklam**, **Demmin**, **Wolgast**,

Ueckermünde, **Pasewalk**, **Schwerin**, **Malchin**,

Bergen auf Rügen, **Ribnitz-Damgarten** und

Greifswald

Jeweils jeden Dienstag von 16 – 17 Uhr

Seite 41



Foto: Werbung des Deutschen Anwaltvereins

BLUME/KISCHKO RECHTSANWÄLTE

Wege zum Leistungsbezug (Geld/ Sachleistungen)

b. Prozesskostenhilfe / Gerichtskosten +RA

(Eilverfahren, Klageverfahren)

Nicht für Gutachten nach § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes)

c. Rechtsschutzversicherung

(nur Klageverfahren! Ausnahme besondere RS-Versicherung)



Foto: Werbung des Deutschen Anwaltvereins

Seite 42

BLUME/KISCHKO RECHTSANWÄLTE